

FAQ Frage-Antwort-Katalog

Lfd. Nr.	Thema / Frage zur Förderentscheidung	Antwort
1	Fließen die KAG-Beiträge in die Berechnung der Zuwendung nach der FRL KStB ein?	Zusätzliche zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme (z.B. Beiträge nach dem SächsKAG - Straßenausbaubeiträge) sind bei der Finanzierung der Maßnahme im Zuwendungsantrag anzugeben und mindern den Eigenanteil des Antragstellers. Überschreitet die Summe dieser Einnahmen den Eigenanteil des Antragstellers, so reduzieren die den Eigenanteil übersteigenden Einnahmen die Gesamtzuwendung (Vermeidung der Überfinanzierung). Damit errechnet sich ein Fördersatz unterhalb des Höchstfördersatzes.
2	Was ist in der FRL KStB unter Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung zu verstehen?	Als Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung sind Maßnahmen zu verstehen, bei denen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) beteiligt ist.
3	Sind die zuwendungsfähigen Bauausgaben brutto oder netto als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Ingenieurleistungen sowie Verwaltungsausgaben Dritter anzusetzen?	Es sind immer die Bruttoausgaben anzusetzen.
4	Wann ist eine baufachliche Stellungnahme einzuholen?	Gemäß FRL KStB ist nur bei Neubau- und Ausbaumaßnahmen über 2 Mio. € vorgesehene Zuwendung vor Antragstellung eine baufachliche Stellungnahme des LASuV einzuholen und dem Zuwendungsantrag beizufügen.
5	Wie ist der Verfahrensweg bei Anträgen auf Erhöhung von Zuwendungen?	Der Antrag ist erneut für das Gesamtvorhaben zu stellen, auf dem gleichen Verfahrensweg wie beim erstmaligen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen. Er ist eingehend zu begründen. Dem Antrag ist in Form einer Übersicht eine Gegenüberstellung der Positionen beizugeben, aus denen sich die Ausgabenmehrung ergibt. Die Erhöhung einer festgesetzten Gesamtzuwendung kann nur im Ausnahmefall und nur einmalig beantragt werden. Eine Erhöhung der bisher festgesetzten Gesamtzuwendung kommt (mit Ausnahme von Kreuzungsmaßnahmen und Maßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung) nur dann in Betracht, wenn die Ausgabensteigerung mehr als 20 Prozent der bisher festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt.

6	Sind die Ausgaben für die Brückenprüfung vor Abnahme/Verkehrsfreigabe förderfähig?	In der DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen) ist unter Nummer 5.2 aufgeführt, dass die erste Hauptprüfung vor der Abnahme der Bauleistungen durchzuführen ist. Diese Ausgaben gehören zu den Verwaltungsausgaben. Gemäß FRL KStB sind die Ausgaben für Ingenieurleistungen sowie Verwaltungsausgaben Dritter zusammengefasst bis maximal 15 Prozent und bei Radverkehrsanlagen bis maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben zuwendungsfähig.
7	Wie erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises?	Der Verwendungsnachweis ist direkt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
8	Sind bei Anträgen zu Maßnahmen ab 2 Mio. Euro, die nicht von den Landratsämtern sondern von der Bewilligungsbehörde geprüft werden, Erklärungen entsprechend Anlage 6 zur FRL KStB durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen?	Bei Maßnahmen über 2 Mio. Euro sind mit dem Antrag z. B. auch Erklärungen zum Vorhandensein des Baurechts sowie zur Art der Maßnahme (Klassifizierung nach RIN 2008) durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.
9	Können bei Richtlinienänderungen rückwirkend für bereits bewilligte Maßnahmen auf Antrag die ggf. höheren zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden?	Eine rückwirkende Anerkennung ist nicht möglich. Die Änderungen gelten für Maßnahmen, die erstmalig mit dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinienänderung bewilligt werden.
10	Können Zuweisungen nach dem SächsFAG zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils bei Fördermaßnahmen eingesetzt werden?	<p>Gemäß Nr. 2.1 lit. m) des Erlass des SMF zur Verwendung der pauschalen Zuweisungen für Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von in kommunaler Baulast befindlichen Straßen und Radwegen gemäß § 20a SächsFAG vom 17. Dezember 2021 können pauschale Zuweisungen als Eigenmittel im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln eingesetzt werden.</p> <p>Zuweisungen nach Maßgabe von § 20b SächsFAG (Kommunalbudgets) dürfen gemäß Teil A, Nr. 1 FRL KStB nicht für die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils verwendet werden.</p>